

Benjamin Kilchör, Moseora und Jahwetora – Das Verhältnis von Deuteronomium 12–16 zu Exodus, Levitikus und Numeri (= Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte). Harrassowitz, Wiesbaden 2015. 323 S.

Die von Benjamin Kilchör vorgelegte Proefschrift (Evangelische Theologische Fakultät Leuven, 2014) zum Verhältnis des Deuteronomium zu den anderen Teilen der Tora betrifft eine Frage, die für die Pentateuchforschung von höchster Bedeutung ist. Das Ergebnis der Studie ist insofern bahnbrechend, als in der deutschen Pentateuchforschung vertretene Grundannahmen klar widerlegt werden. Kilchör legt überzeugend dar, dass der Verfasser des Deuteronomium die Texte von Exodus, Levitikus und Numeri in der heutigen oder einer ähnlichen Gestalt voraussetzt. Damit werden unzählige seit rund 200 Jahren namentlich von der deutschen Theologie vertretene Auffassungen widerlegt, die auf der Annahme gegenteiliger Auffassungen basieren.

Dies kommt für den Verfasser dieser Rezension keinesfalls unerwartet. Insbesondere die grundlegenden Forschungen Kitchens und meine eigenen Forschungen zur Entstehung der Tora haben bereits darauf hingedeutet. Zudem hat sich die alttestamentliche Forschung in derartige Ungereimtheiten und Widersprüche verwickelt, dass Abhilfe nur mehr von einer Bereinigung der Grundannahmen denkbar ist. Aus allen Perspektiven stellt Kilchörs Arbeit einen wesentlichen Fortschritt dar, worauf auch die Aufnahme in die von Eckart Otto herausgegebenen Reihe hindeutet, denn dessen Auffassungen sind denen Kilchörs an vielen Punkten entgegengesetzt.

Hervorzuheben ist vor allem die klare Methodik Kilchörs, die er in Kap. 1.2. sorgfältig und überzeugend darlegt. Gerade unter methodischem Aspekt zeichnet er sich als den meisten Alttestamentlern weit überlegen aus. Anstatt mit unbewiesenen Hypothesen zu arbeiten oder – noch schlimmer – diese stillschweigend vorauszusetzen und damit in Zirkelschlüsse zu verfallen, arbeitet er hart an den textlichen Fakten und argumentiert aus logischer Sicht einwandfrei. Zu Recht werden die übertriebenen und sachlich unangemessenen Abhängigkeitsvoraussetzungen Bergsmas verworfen, deren Einforderung (fast) immer das Unabhängigkeitsvotum präjudiziert. Kilchör folgt vielmehr Hay und dessen sieben Kriterien. Darüber hinaus schlägt Kilchör eine methodische Neuerung im Hinblick auf die Frage der Abhängigkeitsrichtung vor. Die sechs genannten Voraussetzungen sind sehr überzeugend. Besonders die beiden ersten, dass kein bestimmtes Modell der Pentateuchkomposition und keine religionsgeschichtliche Theorie vorausgesetzt werden dürfen, sind von größter Bedeutung, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Es wäre äußerst wünschenswert, wenn die deutsche alttestamentarische Forschung sich diese Kriterien zu eigen machen würde, denn allein dadurch könnten in Zukunft viele Verirrungen vermieden werden. Zu Recht weist Kilchör in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass durch unabhängige Textfunde nicht gestützte und damit unbewiesene (!) Schichtungs- bzw. Wachstumsannahmen bezüglich des Textes oft dazu führen, dass der Quellentext gar nicht mehr adäquat wahrgenommen werden kann. Er wird künstlich zum Schweigen gebracht und der so gewonnene Raum dann für ausgiebige unbewiesene Spekulationen genutzt. Ein solches Vorgehen ist aus methodischer Sicht unhaltbar.

Bezeichnend für das ausgeprägte argumentationstheoretische Gespür Kilchörs ist z. B. seine Widerlegung der Auffassung Cholewinskis zum Verhältnis von Dtn 25,5–10 und Lev 20,21 zur Leviratsehe (Kap. 2.9.2). Dort erkennt er den verborgenen Zirkel-

schluss in dessen Begründung und deckt diesen auf. Anstelle dessen interpretiert Kilchör die Texte überzeugend im Sinne eines Regel-Ausnahmeverhältnisses.

Im Hauptteil bietet Kilchör dann Abhängigkeitsanalysen in der Reihenfolge des Dekalogs an. Einige aus rechtshistorischer Sicht interessante Themen sollen hier exemplarisch angesprochen werden, um zu zeigen, auf welch hohem Niveau Kilchör auch auf dem ihm als Theologen fremden Gebiet der Rechtsgeschichte arbeitet. Im Kern geht es ihm allerdings immer darum zu zeigen, dass die Reihenfolge der Tora stimmt, also dass das Deuteronomium unter Kenntnis von Exodus, Leviticus und Numeri verfasst worden ist.

Bezüglich des Erlassjahrs (Kap. 2.3.3) wird gezeigt, dass die Vorstellung, Leviticus 25 setze Dtn 15,1–11 voraus, keinesfalls zwingend und im Gegenteil sogar unwahrscheinlich ist. Im Hinblick auf die Sklavenfreilassung (Dtn 15,12–18) verwirft Kilchör die weit verbreitete Auffassung, Lev 25,39ff. sei jünger, mit dem Hinweis darauf, dass alle Neuerungen des Dtn gegenüber dem Bundesbuch (Ex 21,2–11) Parallelen in Lev 25 haben. Die sorgfältige Analyse der Wortlaute zeigt, dass insbesondere Dtn 25,12 beinahe vollständig aus den Texten Ex bzw. Lev abgeleitet werden kann; ein starkes Argument.

Im Hinblick auf die Tötungsdelikte ist insbesondere die Institution der Freistädte interessant (Dtn 19,1–13), die dem Totschläger, nicht hingegen dem Mörder offenstehen, wobei die Abgrenzung der beiden Deliktsarten mithilfe des Kriteriums des Vorsatzes erfolgt. Aus rechtshistorischer Sicht besonders interessant ist hier das Verhältnis von Num 35,16–18 zu Dtn 19,5. Kilchör zeigt, dass die Ausführungen des Dtn die von Num voraussetzen: nach Num wird Vorsatz und damit Mord durch die Verwendung eines eisernen Werkzeugs indiziert. Dtn enthält dazu eine Ausnahme: wenn sich beim Holzhacken das Beil vom Holz löst und jemanden erschlägt, liegt kein Vorsatz vor. Zu Recht nimmt Kilchör an, dass diese beiden Fälle ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bilden, wie es für das Recht typisch ist. Die Ausnahme folgt der Regel nach – erst die juristische Erfahrung mit einer Rechtsregel zeigt die Grenzen ihrer Anwendbarkeit und veranlasst den Gesetzgeber, später durch Ausformulierung einer Ausnahmeregelung nachzubessern. So entwickelt sich Recht typischerweise – auch heute noch.

Treffend sind auch die Ausführungen zum Zinsverbot (Dtn 23,20–21): Entgegen Otto vertritt Kilchör die Auffassung, Lev 25 liefere die hermeneutische Regel für die Auslegung des Bundesbuchs in Dtn 15. Die Ausführungen sind aus rechtshistorischer Sicht sehr plausibel, ja geradezu zwingend: Ex 22,24 als älteste Norm enthält nur eine knappe Grundregel. Lev 25,35–38 enthält eine extensive Anwendung auf den konkreten Fall der Bruderverarmung, für den sich das Zinsverbot nicht nur auf Geld, sondern auch auf die Nahrung beziehen soll. Dtn 23,20–21 geht darüber hinaus, bezieht das Zinsverbot auf alle Arten von Gegenständen und auf alle Volkzugehörigen. Dieser Argumentation ist beizupflichten, denn sie entspricht der Vorstellung einer natürlichen Rechtsentwicklung, die durch die praktische Erfahrung der Rechtsanwendung in Reaktion auf die aufkommenden Fälle und die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen bestimmt wird. Dass sich Recht so entwickelt, ist jedem Rechtshistoriker klar. Auch die theologische Exegese sollte an dieser Erkenntnis nicht vorübergehen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die rechtshistorische Forschung der theologischen Exegese wertvolle Dienste liefern kann.

Die Liste der Exempel ließe sich noch verlängern. Die angesprochenen Beispiele mögen aber ausreichen um zu zeigen, wie souverän Kilchör arbeitet: nicht nur aus theologischer und philologischer Sicht, sondern auch aus rechtshistorischer Sicht. Gerade der letzte Gesichtspunkt zeigt, dass es sich um eine Arbeit ersten Ranges handelt. Die rechtshistorische Analyse ist für eine umfassende Auslegung der Tora unverzichtbar: denn diese sollte – zumindest auch – als das gelesen werden, was sie nach ihrem Selbstverständnis ist: als Recht.

Konstanz

Matthias Armgardt

Werner Diem, Arabische Steuerquittungen des 8. bis 11. Jahrhunderts aus der Heidelberger Papyrussammlung und anderen Sammlungen (= Documenta Arabica Antiqua 5). Harrassowitz, Wiesbaden 2008. 116 S., 64 Abb.

In the publication under review, Werner Diem offers editions of 64 Arabic agricultural tax(rent)-receipts from Egypt, written on papyrus and paper. The receipts date from the second/eighth to the fifth/eleventh centuries with a majority of ‘later’ texts dating from the fourth/tenth (23) and fifth/eleventh (35) centuries with only six from the second/eighth (2) and third/ninth (4). All texts are accompanied by an introduction, translation, and commentary, and the book is equipped with four elaborate indices and a bibliography. Clear black-and-white images of the papyri and paper documents are given in an appendix in the back of the book. By increasing the total stock of edited agricultural tax receipts by almost 50% (although some of his texts are admittedly fragmentary), Diem has not only greatly facilitated the edition of other receipts – his avowed aim (p. 12) – but has also produced a resource that opens up a wealth of information on development, geographical differentiation and purpose of legal *formulae* that has great importance for our understanding of Muslim administrative history. As Diem notes, these documents are typified by their austere and unadorned (“Sachlichkeit und Schmucklosigkeit”, p. 9) character, but in their modest and repetitive way they nevertheless have much to tell us.

The Arabs had long been familiar with papyrus, as the appearance of *qirṭās* in the Quran and references to papyrus plants in pre-Islamic poetry suggest. Arabia, as abundant graffiti and monumental inscriptions found on the peninsula have made clear, also enjoyed a well-developed literary culture. That the output of that culture also extended into the legal realm is clear from the discussion, found already in the Quran (2:282), about the necessity of writing commercial transactions down, certified by witnesses. Unsurprisingly, these practices were carried over by the Arabs into the lands that they conquered, and so it is that we find an Arab legal and administrative documentary tradition in Egypt – clearly distinguishable from the local tradition – attested in papyrus documents immediately after the Arab arrival in that country, in 639 CE<sup>1</sup>). Unsurprising as this may be, it nevertheless has hugely important repercussions

<sup>1</sup>) See G. Khan’s observations about the existence of a comparable Arab practice distinct from the local traditions on the basis of Arabic legal documents from al-Andalus, Egypt and Central Asia: The Historical Development of the Structure of Medieval Arabic Petitions, Bulletin of the School of Oriental and African Studies 53